

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für die Bachelor-Studiengänge an der Fakultät II
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg:
Fach-Bachelor Wirtschaftswissenschaften,
Fach-Bachelor Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt,
Fach-Bachelor Nachhaltigkeitsökonomik, Zwei-Fächer-Bachelor Wirtschaftswissenschaften**

**vom 02.05.2022
-Lesefassung-**

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.02.2022 die zweite Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge an der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg: Fach-Bachelor Wirtschaftswissenschaften, Fach-Bachelor Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt, Zwei-Fächer-Bachelor Wirtschaftswissenschaften vom 30.04.2015 (Amtliche Mitteilungen 1/2015) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 22.03.2022 und vom MWK am 20.04.2022 genehmigt.

§ 1

Die Immatrikulation für die Studiengänge „Fach-Bachelor Wirtschaftswissenschaften“, „Fach-Bachelor Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt“, „Fach-Bachelor Nachhaltigkeitsökonomik“ und „Zwei-Fächer-Bachelor Wirtschaftswissenschaften“ setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 verfügen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache.

§ 2

Der Nachweis der Englischkenntnisse muss bei der Immatrikulation vorliegen. Die Mindestqualifikation für die Immatrikulation nach dieser Ordnung beträgt:

- Nachweis durch Schulzeugnisse: Nachweis von Unterricht in Englisch über mindestens 4 Jahre bzw. 3 Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden ist. Die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Sprachunterrichts muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.
- Alternativer Nachweis der Englischsprachkenntnisse: Können Bewerberinnen oder Bewerber das Sprachniveau nicht über den Schulunterricht nachweisen, gelten folgende Alternativen:
 - Ein mindestens zweijähriger Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
 - Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR).

Der Nachweis soll nicht älter als 2 Jahre sein. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der von dem Dekanat der Fakultät II beauftragte Lehrende in Konsultation mit dem Sprachenzentrum.